

**Kommission Qualitätssicherung**  
 Präsident Prof. Dr. Daniel Surbek

**Reglement Erstellung und Publikation von Guidelines und Expertenbriefen**

Prinzipiell werden in der QSK Guidelines und Expertenbriefe zu fachlichen Themen erstellt. Die Themen müssen klinisch relevant und aktuell sein. Sie werden durch die QSK selbst, durch den Vorstand der SGGG oder durch Arbeitsgemeinschaften (AG) der SGGG vorgeschlagen. Autoren zu spezifischen Themen werden durch die QSK selbst oder durch die entsprechende AG vorgeschlagen respektive ernannt. Die Autoren erarbeiten einen Draft, welcher dann durch die QSK vernehmlasst und anschliessend publiziert wird. Expertenbriefe sollten nicht mehr als 2-3 Seiten lang sein. Neu muss bei den verschiedenen Aussagen und Empfehlungen der jeweilige Evidenzlevel\* angegeben werden (Formatvorlage Expertenbrief im WORD-Format auf der Webseite downloadbar). Zudem muss eine Deklaration von allfälligen Interessenskonflikten der Autoren angefügt werden.

Wünscht eine AG ein eigenes Dokument als Expertenbrief oder Guideline der SGGG zu veröffentlichen, so kann sie ihren Vorschlag der Qualitätskommission zur Vernehmlassung unterbreiten hinsichtlich Vereinbarkeit mit bestehenden Guidelines und Expertenbriefen und zum Ausschluss potentieller Probleme bei der Umsetzung durch die Mitglieder der Fachgesellschaft (Berücksichtigung von Generalisten / Praktikern, Subspezialisten, Universitätskliniken, Kantons- und Regionalspitälern, sowie von verschiedenen Sprachgebieten). Auf diese Weise erlangen Expertenbriefe Relevanz für alle Mitglieder der SGGG und bleiben untereinander widerspruchsfrei. Die Kommission Qualitätssicherung nimmt innerhalb von 4-6 Monaten nach Einreichen des Dokuments Stellung; bei dringlichen Dokumenten von grossem öffentlichen Interesse wird die Vernehmlassung innerhalb von 2-3 Wochen auf elektronischem Wege vorgenommen. Bei Guidelines oder Expertenbriefen, welche durch eine AG erstellt worden sind, wird die AG zusätzlich zu den Autoren erwähnt. Wenn die AG keine Vernehmlassung Ihres Dokumentes durch die QSK wünscht, kann die Empfehlung nicht unter dem Label „Expertenbrief Kommission Qualitätssicherung SGGG“ oder „Guideline Kommission Qualitätssicherung SGGG“ publiziert werden, sondern wird in einer separaten Rubrik unter dem Label „Empfehlungen AG“ auf der SGGG Webseite aufgeschaltet.

Die Guidelines und Expertenbriefe werden auf der Webseite der SGGG publiziert. Sie werden vor der Publikation formell durch den Präsidenten der QSK geprüft. Das Sekretariat der QSK formatiert sie, das Generalsekretariat der SGGG lässt sie auf französisch respektive auf deutsch übersetzen und anschliessend aufschalten. Wenn ein Mitautor eines eingereichten Expertenbriefes die französische (respektive deutsche) Übersetzung machen kann, muss dies bei der Einreichung an die QSK mitgeteilt werden.

\*Definition Evidenzlevel:

Evidenzlevel	Empfehlungsgrad
<b>Ia</b> Evidenz durch die Meta-Analyse von randomisierten, kontrollierten Untersuchungen	<b>A</b> Es ist in der Literatur, die gesamthaft von guter Qualität und Konsistenz sein muss, mindestens eine randomisierte, kontrollierte Untersuchung vorhanden, die sich auf die konkrete Empfehlung bezieht (Evidenzlevel Ia, Ib)
<b>Ib</b> Evidenz durch mindestens eine randomisierte, kontrollierte Untersuchung	<b>B</b> Es sind zum Thema der Empfehlung gut kontrollierte, klinische Studien vorhanden, aber keine randomisierte klinische Untersuchungen (Evidenzlevel IIa, IIb, III)
<b>IIa</b> Evidenz durch mindestens eine gut angelegte, kontrollierte Studie ohne Randomisierung	<b>C</b> Es ist Evidenz vorhanden, die auf Berichten oder Meinungen von Expertenkreisen basiert und / oder auf der klinischen Erfahrung von anerkannten Fachleuten. Es sind keine qualitativ guten, klinischen Studien vorhanden, die direkt anwendbar sind (Evidenzlevel IV)
<b>IIb</b> Evidenz durch mindestens eine gut angelegte andere, quasi-experimentelle Studie	<b>Good Practice Punkt</b> Empfohlene Best Practice, die auf der klinischen Erfahrung der Expertengruppe beruht, die den Expertenbrief / Guideline herausgibt
<b>III</b> Evidenz durch gut angelegte, beschreibende Studien, die nicht experimentell sind, wie Vergleichsstudien, Korrelationsstudien oder Fallstudien	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>IV</b> Evidenz durch Expertenberichte oder Meinungen und/oder klinische Erfahrung anerkannter Fachleute	

Übersetzt aus dem Englischen (Quelle: RCOG Guideline Nr. 44, 2006)

Prof. Dr. Daniel Surbek, Präsident QSK

Bern, den 30.11.2012